

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 06.07.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird objektbezogen erhoben. Sie beinhaltet den Aufwand der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie den Fahrtaufwand.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 1. für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes mit einem Zeitaufwand bis 60 Minuten 44,87 €
 2. darüber hinaus je angefangene 30 Minuten zzgl. 22,44 €
 3. für die Durchführung der Nachschau eines brandschaupflichtigen Objektes nach vorheriger Brandverhütungsschau mit einem Zeitaufwand bis 30 Minuten 22,44 €

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in der Anlage aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längsten sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Nettetal unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 1000,-- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 24.01.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Anlage

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

<u>Kennziffer:</u>	<u>Objekt:</u>
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohn- und Pflegeheime
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetriebe (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)
3.2	Schank- und Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsstätten, die nicht der VStättVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.3.2	Schank- und Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden) ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro Quadratmeter Freifläche)
3.3.3	Schank- und Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden), jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach HochhVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach VkVO
6.2	Gemeinschaftsladenstraßen
6.3	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt (z.B. sogen. Discounter)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche, nicht ebenerdig
7	Verwaltungsobjekte
7.1	mehrgeschossige Gebäude mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche in mehrfach genutzten Gebäuden
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach GarVO
9.2	unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anderen genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion überwiegend brennbarer Stoffe
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, bei Wohnungsanbindung mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

- 10.1.2 wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 200 qm, nicht ebenerdig
- 10.2 Herstellung, Produktion überwiegend nichtbrennbarer Stoffe
- 10.2.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 1.600 qm, bei Wohnungsanbindung ab 200 qm
- 10.2.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 800 qm, bei Wohnungsanbindung ab 200 qm, nicht ebenerdig
- 10.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.4 Lagerung
- 10.4.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden (BImSchG)
- 10.4.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.4.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche, nicht ebenerdig
- 10.4.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm, bei Wohnungsanbindung ab 200 qm Lagerfläche
- 10.4.5 wie 10.4.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.4.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 10.4.7 Regallager, Lagerhöhe über 7,50 m Oberkante Ladegut
- 11 Sonderobjekte**
- 11.1 Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm umbauten Raum, sofern diese an Wohngebäude angebaut sind
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.5 Forschungseinrichtungen mit Laboren
- 11.6 Flächen für die Feuerwehr nach § 5 Abs. 2 und 5 BauO NRW (Zugänge und Zufahrten auf Grundstücke)

Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich erwähnt sind aber dennoch der Brandverhütungsschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.

Diese Satzung wurde am 07.07.2016 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 22, bekannt gemacht und ist am 08.07.2016 in Kraft getreten.